SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.160 – TEILBEREICH–WEST

GEBIET: " HEIDBERG OST " ULZBURGER STRASSE / NÖRDL. SANDDORNWEG / ÖSTL. ANB / SÜDL. WALDSTRASSE

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBL. I S.1763

TEIL A -PLANZEICHNUNG M.1:1000

"AUFGRUND DES § 10 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.2.1986 (BGBL. I S.265), IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 04.02.1987 DIESE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 160 - NORDERSTEDT - GEBIET: "HEIDBERG-OST" ULZBURGER STRASSE/NÖRDLICH SANDDORNWEG/ ÖSTLICH ANB/SÜDLICH WALDSTRASSE, BESTEHEND AUS DEM TEIL A - PLANZEICHNUNG - UND DEM TEIL B - TEXT - ERLASSEN."

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, bzw. die Tatsache der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann einzusehen ist sind am 12.07.2000 in der „Norderstedter Zeitung" erneut ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Auch wurde auf die Unbeachtlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen (§ 4 Abs. 3 GO) hingewiesen.

Die Satzung ist mithin rückwirkend zum 08.10.1987 in Kraft getreten.

Nordersteds, den 12.07.2000

STADT NORDERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER
Grote
Bürgermeister

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100, DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

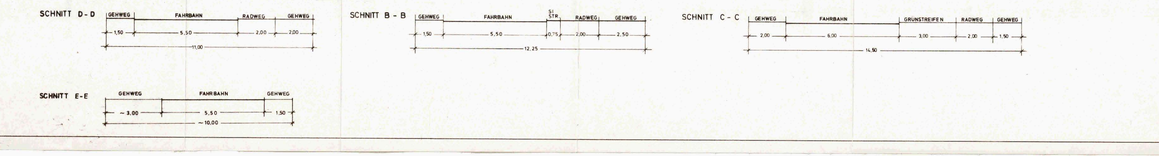

TEIL B –TEXT

1. BAUNUTZUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GU 1.9

1. Ulzburger Straße Abstand 0 - 50 m	Außenwände+Dächer +R'w+45dB Fenster +Rw +40dB	Gesamtaußenbauteil+R'w+42dB
1.1 Abstand 50 - 100 m	Außenwände+Dächer +R'w+40dB Fenster +Rw +35dB	Gesamtaußenbauteil+R'w+37dB
2. Langenharmer Weg	Außenwände+Dächer +R'w+45dB Fenster +Rw +40dB	Gesamtaußenbauteil+R'w+42dB
2.1 Abstand 25 - 75 m	Außenwände+Dächer +R'w+40dB Fenster +Rw +35dB	Gesamtaußenbauteil+R'w+37dB
3. Waldstraße/Alter Heidberg Abstand 0 - 25 m	Außenwände+Dächer +R'w+40dB Fenster +Rw +35dB	Gesamtaußenbauteil+R'w+37dB
4. Für alle anderen im Geltungsbereich des B 160 liegenden baulichen gilt:	Außenwände+Dächer +R'w+35dB Fenster +Rw +30dB	Gesamtaußenbauteil+R'w+32dB

1.1 Gemäß § Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, daß in den Baugebieten 1, 2a 2b und 3 die nach § 4a Abs. 2 Nr. 8 BauNVO zulässigen Läden nur noch ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie eine Verkaufsfläche von 200 qm überschreiten (§ 31 (1) BBauG).

1.2 Gemäß § 4a Abs. 4 Ziff. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß in dem Baugebiet 1 mindestens 60 % der zulässigen Geschoßfläche für Wohnungen zu verwenden ist. In den Baugebieten 2a 2b und 3 sind mindestens 80 % für Wohnungen zu verwenden.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4a Abs. 3 Ziff. 1 - 3 BauNVO in den Baugebieten 1, 2a, 2b, 3 und 4 nicht zulässig.

Gemäß § 23 (2 und 3) BauNVO sind Überschreitungen der im Plan festgesetzten Baugrenzen und Baulinien um maximal 2,5 m auf einer max. Länge von 10 m ausnahmsweise zulässig, wenn die städtebaulichen Ziele dadurch nicht berührt werden und landesrechtliche Vorschriften bzw. die anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden.

In den Baugebieten 2a und 2b sind überirdische Stellplätze nicht zulässig. Die festgesetzte Zahl der Tiefgaragenstellplätze darf maximal um 10 % überschritten werden. Die Überschreitung ist auch zulässig für die Größe der Tiefgarage in Baugebiet 1. Im übrigen darf im Baugebiet 1 die Zahl der festgesetzten oberirdischen Stellplätze nicht überschritten werden. Im Baugebiet 1GU sind Einzelgaragen auf den Baugrundstücken nicht zulässig.

1.6 Gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsarten sind in den WR-Gebieten nicht zulässig (gem. § 1 Abs. 6 BauNVO).

1.7 Gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß die Gebäude in den Baugebieten 5, 7, 8, 9, 11, 14, 16 nicht mehr als 2 Wohnungen haben dürfen. Bei Hausgruppen gilt dies für jeden selbständigen Teil der Gruppe, bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte. Einliegerwohnungen, auch von untergeordneter Größe, zählen als volle Wohneinheit.

1.8 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind allgemein zulässig. Gartenlauben, Gerätehäuser u. ä. dürfen jedoch eine Grundfläche von 4 qm bei Hausgruppen und 8 qm bei Einzel- oder Doppelhäusern nicht überschreiten, wenn sie außerhalb der überbaubaren Flächen liegen.

Entlang der Ulzburger Straße (1.), dem Langenharmer Weg (2), der Waldstraße und Alter Heidberg (3.) sind zum Schutz der Wohnnutzung gegen Verkehrsimmissionen an den der Lärmquelle direkt und seitlich zugewandten Außenbauteilen der Randbebauung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Dabei sind für die einzelnen Straßenabschnitte in jeweils unterschiedlicher Entfernung von der Fahrbahngrenze folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung (bewertete Schalldämmäße R'w bzw. Rw) bei Aufenthaltsräumen einzuhalten: *

1.10 Bei den Aufenthaltsräumen, die ausschließlich zur Ulzburger Straße betüttet werden, und die in dem unter Ziff. 1.9 festgesetzten Bereich liegen, ist eine fensterunabhängige Lüftung mit einem Rw von mindestens 30 dB vorzusehen.

1.11 Das Verbot der Ein- und Ausfahrt beinhaltet nicht ein Zugangsverbot zu einem Baugrundstück.

1.12 Stellplätze oder Garagen in Vollgeschossen sind gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO nicht auf die zulässige Grund- und Geschoßfläche anzurechnen.

1.16 Innerhalb der Sichtfreihaltefläche ist jegliche Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe unzulässig.

Gem. § 21a Abs. 2 BauNVO können der Grundstücksfläche i. S. des § 19 (3) BauNVO Flächenanteile an außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsanlagen hinzugerechnet werden.

Auf den Flächen für Gemeinschaftsgaragen sind nur Carports zulässig. Diese sind zu begrünen.

1.17 Im Bereich der Grundstückszufahrten entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von öffentlichen Parkplätzen.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE	
	FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7)	BBAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES TEILBEREICHES „WEST"	§ 6 (3) + 11	BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) NR. 1	BBAUG
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3	BAUNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4	BAUNVO
WB	BESONDERE WOHNGEBIETE	§ 4 A	BAUNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN		
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH PARKSTREIFEN, STRASSENBEGLEITGRÜN, GEH- UND RADWEGE	§ 9 (1) NR. 11	BBAUG
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 (1) NR. 11	BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: MISCHVERKEHRSFLÄCHE ZEICHEN 325/326 STVO MISCHNUTZUNG FÜR FUSSGÄNGER, RADFAHRER KFZ-VERKEHR EINSCHL. PARKSTREIFEN, STRASSENGRÜN U. MÜLLSTANDPLÄTZE	§ 9 (1) NR. 11	BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) NR. 4	BBAUG
	EINFAHRTSBEREICH AUCH AUSFAHRT	§ 9 (1) NR. 4	BBAUG
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	§ 9 (1) NR. 4	BBAUG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1)	BBAUG
0,20	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 FF	BAUNVO
(0,35)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 FF	BAUNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 FF	BAUNVO
	BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR. 2 i.V. m. § 22	BBAUG BAUNVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22	BAUNVO
E	NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2)	BAUNVO
D	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2)	BAUNVO
H	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22 (4)	BAUNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22 (3)	BAUNVO
	BAULINIE	§ 23 (2)	baunvo
	BAUGRENZE	§ 23 (3)	BAUNVO
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN U. CARPORTS	§ 9 (1) NR. 4	BBAUG
	FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGE / FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTS-GARAGEN	§ 9 (1) NR. 4	BBAUG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFREIHALTEFLÄCHE)	§ 9 (1) NR. 10	BBAUG
	FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGE KLEINKINDERSPIELPL.	§ 9 (1) NR. 4	BBAUG
	MIT GEH- (GE), FAHR- (FA) UND LEITUNGSRECHTEN (LE) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (A) BZW. DER STADT NORDERSTEDT (STN)	§ 9 (1) NR. 21	BBAUG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, VERWALTUNGEN	§ 9 (2) NR. 4	BBAUG
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	BAUNVO
	OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE	§ 9 (1) NR. 15	BBAUG
	" SPIELPLATZ		
	WASSERFLÄCHE ZUR REGELUNG DES WASSERABFLUSSES: REGENRÜCKHALTEBECKEN	§ 9 (1) NR. 16	BBAUG
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) NR. 25 A	BBAUG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 (1) NR. 25 A	BBAUG
	BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 (1) NR. 25 B	BBAUG
	LÄRMSCHUTZWALL EINSCHL. HÖHENANGABE	§ 9 (1) NR. 24	BBAUG
	DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE WOHNGEBÄUDE/NEBENGEBÄUDE		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
2A	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE		
	ANGRENZENDE B-PLÄNE		
	SONSTIGE TRENNUNGSLINIEN-IN AUSSICHT GENOMMENE WEGEFÜHRUNG		
	NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN		
	GRENZE DES ENTWICKLUNGSBEREICHES B		
	SICHTFREIHALTEFLÄCHE		

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Seitliche und rückwärtige Terrassenabgrenzungen dürfen eine Höhe von 2,0 m und eine seitliche Länge von 3,5 m haben. Sie sind nur aus dem gleichen Fassadenmaterial wie das Hauptgebäude oder aus Holz zulässig. Sie sind nicht zulässig in Verbindung mit einer Anlage nach Ziff. 1.13.

2.2 Garagen sind im gleichen Fassadenmaterial herzustellen wie die Hauptgebäude. Sonstige Nebenanlagen sind nur in Mauerwerk oder Holzbauweise zulässig. Die Dächer können flach sein.

2.3 Die Vorgartenbereiche der Baugebiete 7a, 8, 9, 11, 16 und 16a an den verkehrsberuhigten Bereichen sind offen zu gestalten, d.h., Zäune, Mauern etc. sind nicht zulässig. Als Begrenzungen sind nur Anpflanzungen zulässig. Als Einfriedigungen zu sonstigen Grenzen sind nur Hecken und andere Anpflanzungen einschließlich darin integrierter Drahtzäune (bis 1,0m Höhe) zulässig.

2.4 Die Müllbehälter aus den Baugebieten 9,16 u. 16a sind ausschließlich am Tage der Leerung auf dem nächstgelegenen Platz für Müllbehälter (M) in der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. den ausgewiesenen Standort abzustellen.
In den Bereichen der festgesetzten Pflanzgebote hat die Art der Bepflanzung flächendeckend mit heimischen Laubgehölzen zu erfolgen.

ZUFAHRTEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN

Die Bepflanzung beidseitig der PARKPLÄTZEN IN DEN BAUGEBIETEN 2A u. 2B an der Ulzburger Straße ist so zu gestalten, daß eine Höhe von 0,70 m nicht überschritten und die Sichtverhältnisse in die B 433 nicht beeinträchtigt werden.

In den Verkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche sind mindestens 50 öffentliche Parkplätze herzustellen.

2.8 Die Grundstückszufahrten in den Baugebieten 7a, 8, 9, 11, sind in gleichem Oberflächenmaterial herzustellen wie die Verkehrsflächen des verkehrsberuhigten Bereiches.

2.9 In den Baugebieten 1, 2a, 2b, 3 und 4 sind Werbeanlagen nur mit folgenden Einschränkungen zulässig: Werbeanlagen dürfen Abmessungen von einer maximalen Höhe von 0,80 m und eine maximale Länge von 4,0 m nicht überschreiten und unmittelbar am Gebäude bis max. 3,0 m Höhe angebracht werden. Sie dürfen die horizontalen bzw. vertikalen Baugrenzen nicht überschreiten. In den anderen Baugebieten sind nur unbeleuchtete Hinweisschilder am Ort der Leistung bis 0,5 qm Größe zulässig. Entlang der Ulzburger Straße sind Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten und Fahnentransparenten oder Werbesäulen unzulässig.

2.10 Die Gebäude in den Baugebieten 1, 2a, 2b, 16 u. 16a sind in rot-braunen Verblendmauerwerk zu errichten. Die Dacheindeckung soll mit hellroten Pfannen erfolgen. Abweichungen im Fassadenmaterial sind für untergeordnete Gliederungsflächen ausnahmsweise zulässig.

2.11 Für die Gebäude im Baugebiet 1 werden folgende Höhenbegrenzungen festgesetzt: Sockelhöhe max. 0,50 m über Terrain, Traufhöhe max. 7,90 m über Terrain, Firsthöhe max. 12,30 m über Terrain.

2.12 Für die Gebäude in den Baugebieten 2a und 2b werden folgende Höhenbegrenzungen festgesetzt:
Sockelhöhe max. 1,20 m über vorhandenem Terrain,
Traufhöhe max. 7,90 m über Terrain,
Firsthöhe max. 12,30 m über Terrain.

2.13 In den Baugebieten 1, 2a, 2b ist das 3. Vollgeschoß als Dachgeschoß mit geneigten Dachflächen auszubilden.

2.14 Die beiden an der Ulzburger Straße festgesetzten öffentlichen Parkplatzflächen, sind zur Ulzburger Straße hin durch Palisaden mit entsprechender Anschüttung und begrünten Pergolen carportähnlich auszubilden. Im übrigen sind die verbleibenden Freiflächen analog den anderen Pflanzgebieten mit heimischen Gehölzen dicht abzupflanzen.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 04.07.1985 ZZ. , DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 22.07.1985 ZZ, DEM "HEIMATSPIEGEL" AM 31.07.85 ZZ UND DER "SEGEBERGER ZEITUNG" AM 31.07.85 ZZ ERFOLGT.

NORDERSTEDT, DEN 28. JUN. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 A ABS. 2 BBAUG 1976/1979 IST VON 07.09.1982 BIS 22.09.1982 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 28. JUN. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

3. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 14.11.1985 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

NORDERSTEDT, DEN 28. JUN. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) , SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 03.08.1986 BIS ZUM 02.09.1986 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23.07.1986 IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM 23.07.1986 IM "HEIMATSPIEGEL" UND AM 23.07.1986 IN DER "SEGEBERGER ZEITUNG" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 28. JUN. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 13.1.87 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD SEGEBERG, DEN 13.1.87

KATASTERAMT

6. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) , WURDE AM 04.FEB.1986 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 04.FEB.1986 GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN 28. JUN. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) , WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 02.04.1987 AZ.: IV 810a-522.443-40.63C.160) MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

NORDERSTEDT, DEN 05. OKT. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

8. DIE AUFLAGEN WERDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 16.03.87 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 13.03.1987 AZ.: IV 810a-522.443-40.63C.160) BESTÄTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 05. OKT. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN 05. OKT. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND VON 23.09.1987 BIS ZUM 24.09.1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DER RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 26.08.1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDERSTEDT, DEN 05. OKT. 1987

STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

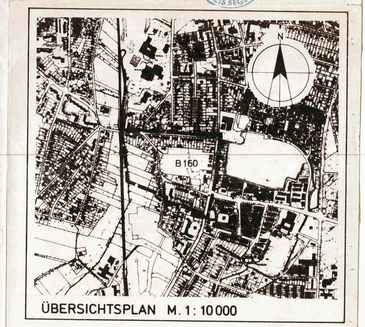

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10000

STADT NORDERSTEDT
611 PLANUNGSABTEILUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.160 NORDERSTEDT - TEILBEREICH - WEST
GEBIET: "HEIDBERG OST" ULZBURGER STRASSE / NÖRDL. SANDDORNWEG / ÖSTL. ANB / SÜDL. WALDSTRASSE

PLAN-NUMMER						
ENTWURF	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
NAME	DEUTENBACH	WIERECKY				
DATUM	15.4.1985		5.8.1985	9.10.1985	13.8.1986	10.12.1986 26.05.1987
MASSSTAB 1:1000	NORDERSTEDT, DEN					